

Allgemeine (Reise-)Teilnahmebedingungen (ARB) Evangelischen Freien Gemeinde Allendorf e.V.

1. Anmeldung

1.1. Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmer/in (TN) dem Freizeitveranstalter (FV) (=Reiseveranstalter) den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausbeschreibung und aller im Reiseprospekt enthaltenen Informationen und Hinweise verbindlich an. Mit der Anmeldung gilt der TN als verbindlich angemeldet.

Es folgt keine extra Anmeldebestätigung.

1.2. Der TN erklärt sich bereit, bewusst an einer christlichen Freizeit teilzunehmen und sich dem jeweiligen Programm anzuschließen.

1.3. Der TN ist zur Beachtung der Hinweise verpflichtet, die ihm vom FV in Form von Info-Briefen etwa 7-14 Tage vorher zugesandt werden.

2. Zahlungen

2.1. Wenn im Einzelfall nicht anders vermerkt, ist nach Anmeldung, spätestens 7 Tage vor Reisebeginn, die Zahlung der Reise vorzunehmen.

3. Leistungen

3.1. Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung der Reise. Nebenabreden (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den FV.

4. Reise- und Leistungsänderungen

4.1. Der FV ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die seitens des FV nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderung oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

5. Rücktritt des TNs.

5.1. Der TN kann jederzeit vor Freizeitbeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

5.2. Tritt der TN vom Vertrag zurück oder tritt der TN die Reise nicht an, so kann der FV als Entschädigung den Reisepreis unter Abzug des Wertes der ersparten Aufwendungen und an-

derweiteriger Verwendung der Reiseleistung verlangen. Es wird empfohlen, eine Reiserücktrittsversicherung und (im Falle einer Auslandsreise) eine Auslandsreisekrankenversicherung abzuschließen.

5.3. Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom FV zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TNs auf anteilige Rückerstattung.

6. Vertragsobliegenheiten und Hinweise

6.1. Vom TN wird erwartet, dass er sich dem angebotenen Programm anschließt und sich den Weisungen der Reiseleitung und der Mitarbeiter/-innen fügt.

6.2. Tritt ein Reisemangel auf, muss der TN dem FV eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach darf der TN selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder seitens des FV verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt ist.

6.3. Eine Mängelanzeige nimmt die Freizeitleitung entgegen.

6.4. Gewährleistungsansprüche hat der TN innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende beim FV geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der TN Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

6.5. Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglichen Reiseende.

7. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

7.1. Alle TN einer Auslandsreise sind verpflichtet während der Zeit der Reise, einen noch mindestens 3 Monate über das Reiseende hinaus gültigen Personalausweis oder Reisepass mitzuführen.

7.2. Für die Beschaffung der Reisedokumente ist der TN alleine verantwortlich.

7.3. Für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften ist der TN selbst verantwortlich und haftet eigenständig. Sollten trotz der erteilten Informationen, Einreisevorschriften einzelner Länder seitens des TN nicht eingehalten werden, so dass er deshalb die Reise nicht antreten kann, ist der FV berechtigt, den TN mit den

entsprechenden Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

- 7.4. Mögliche Allergien und Unverträglichkeiten sind dem FV vor Antritt der Reise mitzuteilen. Ebenso regelmäßig einzunehmende Medikamente von Kindern, die die Aufsicht einer Betreuungsperson erfordern. Notwendige Medikamente für den täglichen Gebrauch und/oder für den Notfall sind mitzuführen. Ihr Aufbewahrungsort ist der Freizeitleitung mitzuteilen.

8. Hinweise, Anschriften und Datenschutz

- 8.1. Seitens des FV werden keine Gewinne erwirtschaftet. Eventuell entstehende Überschüsse fließen in vollem Umfang der Evangelischen Freien Gemeinde Allendorf e.V. zu.
- 8.2. Anschrift des FV:
Evangelische Freie Gemeinde Allendorf e.V.,
Heimlingstraße 3, 35753 Greifenstein.
- 8.3. Nach erfolgter Zustimmung der ARB werden die Vertragsdaten des TN in einer EDV gespeichert. Der FV darf dann die Anschrift, Telefonnummer und Emailadresse an andere TN und Mitarbeiter/innen derselben Reise weitergeben und diese Daten für eigene (Werbe-) Zwecke nutzen.
- 8.4. Der TN erklärt sich mit Unterzeichnung des Reisevertrages damit einverstanden, dass Fotos und Videomaterial, die im Rahmen der Reise erstellt wurden, zu nichtkommerziellen Zwecken verwendet werden dürfen (Bsp.: Homepage des FV, eigene Werbezwecke des FV, Fotoerinnerungen für TN der gleichen Reise, ...).

9. Aufsichtspflicht

- 9.1. Der Reiseveranstalter übernimmt die Aufsichtspflicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Aufsicht wird von den verantwortlichen Mitarbeitern/innen in dem Umfang wahrgenommen, der zumutbar ist. Dies gilt insbesondere zu Zeiten der Nachtruhe oder während anderer, unaufschiebbarer Verrichtungen. Die sorgfältige Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist nicht mit einer lückenlosen Überwachung jedes Kindes zu jeder Zeit gleichzusetzen. Den Weisungen der beaufsichtigenden Personen hat jeder TN der Freizeit bzw. des Ferienlager nachzukommen. Ein schuldhaftes Verhalten Ihres Kindes kann eine Haftung des Reiseveranstalters ausschließen. Für die mutwillige bzw. fahrlässige Zerstörung von Mobiliar, Fahrzeugen oder Ausrüstungen werden die TN bzw. ihre sorgeberechtigten Vertreter zum Schadenersatz herangezogen. Fahrlässige Beschädigungen können, soweit vorhanden, über die Haftpflichtversicherung des Teilnehmers reguliert werden. Dem Kind kann altersentsprechend im beschränkten Umfang und unter Bekanntgabe notwendiger Verhaltensweisen freie

Zeit gewährt werden, in der es sich in Gruppen von mindestens 2-3 Personen aufhält und nicht unter Aufsicht ist. Sie gestatten, dass das Kind bei kleineren Verletzungen von den Betreuern versorgt werden darf.

10. Haftungsbeschränkung

- 10.1. Nach § 651p BGB kann der Reiseveranstalter seine Haftung für Schäden, die keine Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränken, sofern
- der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde und
 - keine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vorliegt.
- 10.2. Nicht von der Haftungsbeschränkung erfasst sind Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie Körperschäden.
- 10.3. Für Geld- und Wertsachen oder Gegenstände, die nicht zum unmittelbaren Reisebedarf gehören (z.B. Handys, Unterhaltungselektronik, elektronische Spiele, Schmuck...) erfolgt keine Haftung. Verbleibt Geld in den Unterkünften, besteht kein Versicherungsschutz. Der Reiseveranstalter haftet nur dann für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidung und Reisegepäck, wenn durch das Betreuungspersonal nachweislich Rechtspflichten verletzt wurden oder ein Einbruch vorliegt

11. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen dem FV und dem TN richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.